

## **Dienstvereinbarung für partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz**

In dem Willen, das Betriebsklima in unserer Verwaltung zu verbessern, Konflikte zu vermeiden und negative Auswirkungen sozialer Konflikte auf einzelne zu verhindern, schließen

der Kreis Stormarn, vertreten durch den Landrat (Dienststelle)

und

der Personalrat der Kreisverwaltung Stormarn, vertreten durch den Vorsitzenden (Personalrat)

folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Kreisverwaltung Stormarn, die in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder sonstigem Beschäftigungsverhältnis zum Kreis Stormarn stehen (nachfolgend „Beschäftigte“ genannt).

### **§ 2 Belästigungsverbot**

Dienststelle und Personalrat sind sich einig darüber, dass in der Dienststelle keiner Person wegen Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung oder Einstellung Nachteile entstehen dürfen. Dienststelle und Personalrat sehen in Übereinstimmung mit dem Leitbild für die Kreisverwaltung eine wichtige Aufgabe darin, die freie Entfaltung der Persönlichkeit der im Betrieb Beschäftigten zu schützen und zu fördern.

Deshalb werden alle Beschäftigten aufgefordert, Maßnahmen zu unterlassen, die die Entfaltung der Persönlichkeit einzelner beeinträchtigen können oder als Belästigung und Beleidigung empfunden werden können. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- niemand in seinen Möglichkeiten, sich zu äußern oder mit seinen Kollegen und Vorgesetzten zu sprechen, eingeschränkt wird,
- niemand in seinen Möglichkeiten, soziale Beziehungen aufrechtzuerhalten, beschnitten wird,
- niemand in seinem sozialen Ansehen beschädigt wird,
- niemand durch Wort, Gesten oder Handlungen sexuell belästigt wird,
- niemand durch die ihm zugewiesenen Arbeitsaufgaben diskriminiert oder gedemütigt wird und
- niemand physischer Gewalt oder gesundheitsschädigenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt wird.

### **§ 3 Sanktionen**

Dienststelle und Personalrat kommen überein, dass sie belästigende Handlungen nach § 2 als ernstliche Verletzung des Betriebsfriedens betrachten. Personen, die trotz Ermahnung solche Verhaltensweisen ausüben, müssen mit Versetzung oder Entlassung rechnen.

#### **§ 4 Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsklimas**

Zur Verbesserung des Betriebsklimas und zur Verhinderung von Belästigungen werden regelmäßig Vorgesetztenschulungen durchgeführt, und zwar alle drei Jahre beginnend mit dem Jahre 2009. Der Personalrat ist an der Konzeption der Schulung und Auswahl der Schulungsträger beteiligt und hat das Recht, an den Schulungen teilzunehmen. In den Schulungen sind dem Thema „Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsklimas und zur Verhinderung von Mobbing“ besonderer Raum zu lassen. Die Teilnahme an diesen Schulungen ist Pflicht.

Überdies werden den Beschäftigten jährlich Schulungen angeboten.

#### **§ 5 Betriebliches Beschwerderecht**

Jede/r Beschäftigte/r, die/der sich von der Dienststelle oder von Beschäftigten der Kreisverwaltung benachteiligt oder ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt, hat das Recht zur Beschwerde. Nachteile dürfen ihm/ihr nicht daraus entstehen.

#### **§ 6 Betriebliche Ansprechpartner**

Um eine Eskalation von Konflikten zu verhindern, werden betriebliche Ansprechpartner benannt, die von den Beschwerdeführern angerufen werden können, wenn sie sich belästigt oder benachteiligt fühlen. Diese Ansprechpartner werden gesondert geschult und haben innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung durch die/den Beschwerdeführer

- Gespräche zwischen zwei Konfliktgegnern einzuberufen und zu leiten und/oder
- im Auftrag einer Beschwerdeführerin/ eines Beschwerdeführers Verhandlungen mit Vorgesetzten und dem Fachdienst Personal zu führen, um einen Missstand zu beseitigen oder eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Betriebliche Ansprechpartner sind die Dienststelle, der Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung.

#### **§ 7 Aufgaben und Zusammensetzung der betrieblichen Beschwerdestelle**

Kommen die Konfliktgegner in dem Gespräch mit einem der betrieblichen Ansprechpartner nicht zu einer Einigung oder besteht der ursprüngliche Missstand, der Anlass zur Beschwerde gab, weiter, so kommt die Angelegenheit innerhalb von weiteren zwei Wochen vor die betriebliche Beschwerdestelle.

Die betriebliche Beschwerdestelle ist eine ständige Einrichtung. Sie setzt sich aus je zwei Mitgliedern, die von der Dienststelle und vom Personalrat benannt werden, zusammen. Sie kann eine/n externe/n Berater/in hinzuziehen. Die Beschwerdestelle unterbreitet dem Landrat einen Lösungsvorschlag.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2008 in Kraft. Die Vereinbarung gilt für die Dauer von zwei Jahren und kann mit einer halbjährlichen Frist zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Widerspricht die andere Seite der Kündigung, so gilt die Vereinbarung fort, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt wird.

Gez. Klaus Plöger  
Landrat

Gez. Werner Saddig  
Vorsitzender des Personalrates